

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes in den Gemarkungen der Stadt Mainz vom 20. Dezember 1994

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.12.1994 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3, Satz 1 und 19 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1**Erhebung von Beiträgen**

- (1) Die Stadt Mainz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes, die nicht anderweitig abgedeckt sind, wiederkehrende Beiträge. Zu den Kosten des Weinbergsschutzes gehören alle Aufwendungen, die der Stadt Mainz alljährlich für den Schutz der im Ertrag stehenden Weinberge zur Zeit der Traubenreife erwachsen i. S. d. Abs. 2.
- (2) Der personelle und sachliche Umfang der Weinbergshut wird nach Anhörung der örtlichen Bauern- und Winzervereine durch den für Fragen der Landwirtschaft und des Weinbaues zuständigen Fachausschuss des Stadtrates festgelegt.

§ 2**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtige sind die in § 26 KAG genannten Personen, insbesondere Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, sobald und solange das betreffende Grundstück im Ertrag steht.
- (2) Alle Änderungen des Besitzstandes haben die Beitragspflichtigen bis spätestens 01.09. eines jeden Jahres dem Steueramt der Stadtverwaltung Mainz schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze werden für die einzelnen Stadtteile Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim gesondert ermittelt und in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt. Bei der Ermittlung der einzelnen Beitragssätze werden die im jeweiligen Stadtteil, für das zu veranlagende Jahr, anfallenden Kosten zugrundegelegt.
- (2) Der Beitragsmaßstab ist gemäß § 19 Abs. 4 KAG die Grundstücksfläche.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes in den Stadtteilen Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Ebersheim vom 11.12.1974 außer Kraft.

Mainz, 20.12.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) am 31.12.1994 in Kraft getreten